

Nach diesen geschichtlichen Vorbemerkungen gehen wir nun zur

Darstellung
der neuen Münzverfassung im Königreich
Sachsen

selbst und der durch dieselbe herbeigeführten mannfachen Veränderungen im öffentlichen, wie im Privatverkehr über.

Erstes Hauptstück.

Darstellung der neuen Münzverfassung im Königreich
Sachsen.

Zeitpunkt des Eintritts der neuen Münz=
verfassung.

Mit dem 1. Januar 1841 tritt der bisher gesetzliche Zwanziggulden- oder Conventionsmünzfuß gänzlich außer Kraft und an dessen Stelle der Bierzehnthalerfuß, d. h. es bestehen von da an alle königlich sächsische Landesmünzen in derjenigen Währung, nach welcher aus der Mark feinen Silbers 14 Thaler ausgeprägt werden.

Gesetz vom 20. Juli 1840 §. 1.

N e u e M ü n z e n .

Es werden künftighin folgende Landesmünzen bestehen :

I. G r o b e M ü n z e .

- 1.) Zweithalerstücke. Deren Ausprägung beruht auf der obengedachten allgemeinen Münzconvention der Zollvereinsstaaten vom 30. Juli 1838, welche im 7. Artikel die Bestimmung enthält, daß, zur Vermittelung und Er-